



Feuerwehrgerätehaus Brock

- **Sachstandsbericht**
- **Zur Vorlage 2020/210/1**

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2019 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 07.03.2019 u. a. beschlossen:

Der Architekt wird beauftragt, die Ausschreibung in der Weise vorzubereiten, dass eine zeitgleiche Submission aller Einzelgewerke erfolgen kann als auch, dass sich Generalunternehmer beteiligen können.

18.1.2021

Erlasse | Landesrecht LV.NRW

6300

Geltende Erlasse (SMBI. NRW.) mit Stand vom 16.1.2021

**Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-
Westfalen**

↖ **(Kommunale Vergabegrundsätze)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
304-48.07.01/01-169/18

3.2

Mittelständische Interessen sind vornehmlich zu berücksichtigen. Kleinere und mittlere Unternehmen sind angemessen bei der Angebotsaufforderung einzubeziehen. Auf einen Wechsel der Bieter bei den nicht förmlichen Verfahren ist zu achten.

6.3

Abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) gelten bei Bauleistungen die nachfolgenden Wertgrenzen.

a) Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder

2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 1 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

b) Eine freihändige Vergabe ist zulässig

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 75 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder

2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 125 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Baufträge: Generalunternehmer oder losweise Vergabe?

Alleskönner auf dem Bau: Der Generalunternehmer

Von Michael Pilarski, 27. März 2019

Im Vergabeverfahren gilt der Grundsatz der Losaufteilung in Fach- und Teillose. Lediglich wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies rechtfertigen, ist eine Gesamtvergabe zulässig. Wirtschaftliche oder technische Schwierigkeiten, die nach Art und

- 2 -

Ausmaß typischerweise mit der Vergabe nach Fachlosen verbunden sind, können keine Ausnahme vom Gebot der losweisen Vergabe rechtfertigen. Es müssen vielmehr überwiegende Gründe für eine Gesamtvergabe vorliegen.

Das muss der Auftraggeber stichhaltig belegen. Er muss nachweisen, dass die Gesamtvergabe wirtschaftlich günstiger war oder sie Synergieeffekte bringt. Die Gründe müssen über das hinausgehen, was regelmäßig bei Bauvorhaben im Hinblick auf vereinbarte Bauzeiten und Fertigstellungstermine auftritt. Das gilt auch für das Thema Koordination. Eine Koordination ist vor allem immer dann notwendig, wenn der Auftrag mehrere Gewerke umfasst und ist damit keine unmögliche Herausforderung für den Auftraggeber. Erst wenn diese das übliche Maß übersteigt, kann der Auftraggeber einen Generalunternehmer beauftragen.

Anmerkung:

*Soll die Maßnahme also an einen **Generalunternehmer** vergeben werden, wäre (entsprechend der im Kommunalerlass geltenden Wertgrenzen) bei einem Auftragswert von insgesamt ca. 2,3 Mio. Euro **eine öffentliche Ausschreibung** der Gesamtbaumaßnahme auszuschreiben – ohne Aufteilung in Lose. Da im Vergaberecht aber der Grundsatz der losweisen Vergabe gilt, ist der Verzicht darauf zu begründen. Gute Erfahrungen mit der Ausführung früherer Baumaßnahmen durch einen Generalunternehmer (wie zum Beispiel bei der Baumaßnahme Rathaus Ostbevern) stellen allerdings noch kein überwiegenden Gründe für den Verzicht auf die losweise Vergabe dar.*

Erfolgt eine sukzessive **Vergabe nach Einzelgewerken**, können diese (sofern der geschätzte Auftragswert des Einzelgewerks unter 750.000 Euro liegt) jeweils **beschränkt** **ausgeschrieben** beziehungsweise bei geschätzten Auftragswerten unter 75.000 Euro sogar **freihändig** **vergeben** werden. Dies hat im Übrigen den Vorzug, dass die Ausschreibung der jeweiligen Gewerke auf Unternehmen am Ort oder aus der Region beschränkt werden können.



Fazit:

Der Beschluss wie in der Sitzungsvorlage 2020/210/1 vorgeschlagen kann gefasst werden.

Eine Entscheidung über das Vergabeverfahren ist zu gegebener Zeit neu zu fassen.